

## Fotos

Das blutüberströmte Gesicht eines Opfers illustriert den Bericht einer Boulevardzeitung über ein Bombenattentat in Jerusalem. Eine Leserin ruft den Deutschen Presserat an. Das Foto im Großformat sei eine Zurschaustellung eines bedauernswerten Opfers. Die Art und Weise dieser Berichterstattung sei abstoßend, unüberlegt und rücksichtslos. Die Chefredaktion der Zeitung hält die Veröffentlichung solcher Fotos für richtig, um das schreckliche Verbrechen eindringlich zu schildern, das als politische Tat ausgegeben werde. Man könne vor brutalen Anschlägen dieser Art nicht die Augen schließen. Dies käme einem Verschweigen der Wahrheit gleich. (1997)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass er Ziffer 11 des Pressekodex auf diesen Fall nicht anwenden kann. Mit der Veröffentlichung wird dem Leser vor Augen geführt, welche entsetzlichen Folgen das Attentat hatte. Insbesondere werden die furchtbaren Auswirkungen von Nagelbomben deutlich gemacht. Gleichwohl wäre es nach Ansicht des Presserats angebracht gewesen, das Foto in einer etwas kleineren Form zu veröffentlichen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

**Aktenzeichen:**B 142/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet